

Gemeinde: Kippenheim  
Landkreis: Ortenaukreis



## **Satzung** **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Kippenheim – Bekanntmachungen der Gemeinde Kippenheim mit Ortsteil Schmieheim – durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.11.1971 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Kippenheim, den 18. März 1994

gez.  
Willi Mathis  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.